

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/116/2025	
Sitzung am 19.02.2025	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.1 Errichtung einer doppelseitigen beleuchteten City-Star Werbeanlage auf Monofuß, Saulgauerstraße 10, Flst. Nr. 928/2, Aulendorf			
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer doppelseitigen beleuchteten City-Star Werbeanlage auf dem Grundstück Flst. Nr. 928/2, Saulgauer Str. 10 in Aulendorf. Es handelt sich nicht um eine Werbung an der Stätte der Leistung. Die Werbeanlagen dient der gewerblichen Fremdwerbung und besteht aus folgenden Komponenten. • Hauptstütze mit Horizontal-Vertikaltraversen auf Betonfundament, Höhe 2,50 m • Werbetafel City Star Bord Typ H3 l x b 3,80 m x 2,80 m • LED Langfeldleuchte für Beleuchtung Werbeflächen bei Dunkelheit Die Gesamthöhe der Werbeanlage inkl. Beleuchtung beträgt 5,42 m. Die beidseitigen Werbeflächen werden bei Dunkelheit mit LED-Langfeldleuchten angestrahlt. Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: unbepannter Innenbereich Rechtsgrundlage: § 34 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingang: 15.01.2025 Das geplante Bauvorhaben befindet sich im unbepannten Innenbereich. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gem. § 34 BauGB. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Art der baulichen Nutzung Die nähere Umgebung ist im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf als Wohnbaufläche dargestellt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Ausnahmsweise können sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Werbeanlagen für Fremdwerbung stellen als Unterart der Gewerbebetriebe einen eigenständigen Anlagentyp dar und sind damit eine gewerbliche Hauptnutzung, die im Wohngebiet ausnahmsweise zugelassen werden kann. Das Vorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung zulässig. Maß der baulichen Nutzung Durch die geplanten Werbeanlagen bleibt das Maß der baulichen Nutzung unverändert. Das geplante Vorhaben ist dem Maß der baulichen Nutzung zulässig. Das Grundstück Flst. Nr. 928/2, Saulgauerstr. 10 wird gewerblich in Form eines Authohandels genutzt. Die geplante Werbeanlage soll an der südlichen Grundstücksgrenze zum Gehweg Flst.			

Nr. 961/4 hin errichtet werden. In diesem Bereich ist die Verkehrsgeschwindigkeit der Saulgauer Straße auf 50 km/h begrenzt. Der Straßenbereich ist übersichtlich gestaltet. Die nächsten Straßeneinmündungen sind ca. 60 m westlich bzw. östlich von der geplanten Werbeanlage entfernt. Ein Sichtdreieck im Bereich Grundstück Flst. Nr. 928/2, Saulgauerstr. 10 ist nicht vorgeschrieben. Es ist keine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs durch die geplante Werbeanlage zu erwarten. Als Gemeindeverbindungsstraße ist die Saulgauer Straße der Straßenbaubehörde beim LRA Ravensburg zugeordnet. Derzeit liegt noch keine Rückmeldung der Straßenbaubehörde zur geplanten Werbeanlage vor.

Bisherige Baugenehmigungen Werbeanlagen

Am 16.01.1981 wurde die Baugenehmigung für sog. „Aral“-Werbeblenden an der Überdachung und am Baukörper der damaligen Tankstelle, Saulgauer Str. 10 erteilt.

Der Neubau einer Werbefläche 2,55 m x 3,60 m Saulgauer Str. 10 wurde am 11.03.2009 im AUT beraten und folgenden Beschluß gefaßt.

Dem Bauvorhaben wurde zugestimmt. Dem Bauherrn wird vorgeschlagen, das Werbeschild ca. 5 m in Richtung Innenstadt zu rücken.

Die Baugenehmigung für die Werbertafel wurde am 08.04.2009 erteilt.

Im Bestand ist derzeit eine Eigenwerbung am Gebäude in Form einer Blende am Flachdach vorhanden. Am Standort der geplanten Werbeanlage befindet sich ein Stahlmast mit einer Eigenwerbung welche eine Ansichtsfläche von ca. 1,00 x 2,00 m aufweist. Außerdem ist eine kleinere Werbetafel eines Möbelhauses am Gitterzaun angebracht.

Mit der geplanten Werbeanlage soll eine wesentlich größere Ansichtsfläche von 3,80 m x 2,80 m realisiert werden. Darüber hinaus dient die geplante Werbeanlage der Fremdwerbung und ist der vorhandenen Nutzung nicht zugeordnet.

Die Verwaltung schlägt vor das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung der Werbeanlage nicht zu erteilen.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik versagt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen.
2. Die Straßenbaubehörde wird gebeten die Verkehrssicherheit bezüglich der geplanten Werbeanlage zu prüfen.

Anlagen: Lageplan, Antragsdaten, Baubeschreibung, Ansichten, Schnitt, Fotomontage

Beschlussauszüge für

☒ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 11.02.2025